

Vorläufige

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 26. September 2019 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Baumer Karl
Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo

Gemeinderat Aumann Gunter
Berger Horst
Mag. Gamsjäger Werner
Grill Jürgen
Gstättner Thomas
Hirsch Peter
Kadlec Andreas
Kern Sandra
Lappat Eric
Marchetti Marco
Maria Meißl M.Ed.
Horst Pimeshofer
Rosenblattl Franz
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Sommersguter Stefan
Steinacher Robert

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderat Ing. Wolfgang Doppelreiter
Gemeinderat Alfred Lukas
Gemeinderat Alexander Ulm

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

22 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 17.02 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Hundekotsackerl-Spender in Hönigsberg

Gemeinderätin Rodoschek merkt an, dass in Hönigsberg in der Grazer Straße Hundekotsackerl-Spender fehlen und fragt an, ob man welche montieren könne.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass man das prüfen werde.

Weihnachtsbeleuchtung

Gemeinderätin Rodoschek bemerkt, dass die Weihnachtsbeleuchtung die ganze Nacht brenne und fragt an, ob man diese ab einer gewissen Zeit abschalten könne.

Bürgermeister DI Rudischer kann dies nur als Anregung mitnehmen, notwendig sei es natürlich nicht, dass die Beleuchtung durchgehend eingeschaltet sei, aber wie es zeitmäßig zum Steuern gehe, müsse er nachfragen. Er könne es derzeit nicht zusichern, werde es aber prüfen.

Hinweistafel - Hundehaltung

Gemeinderat Gstättnner bemerkt, dass er wegen Hundesackerl und Hinweistafeln in der ehem. Gemeinde Ganz angesprochen wurde. Da eine ganzjährige Weidehaltung bestehe und die Beschilderung sehr zu wünschen übrig lasse fragt er an, ob man sich das anschauen könne, weil auch die Hundebesitzer ohne Leine gehen und daher die Bewirtschaftung der Wiesen sehr schwierig sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es sicher nicht an einer Hinweistafel scheitern würde. Seiner Meinung nach würden sich aber leider nicht alle von einer Tafel belehren lassen, man könne es versuchen.

Straßenbeschaffenheit Bereich VIVAX

Gemeinderat Gstättnner merkt an, dass die Straße im Bereich VIVAX in einem sehr desolaten Zustand sei. Er fragt an, ob man sich dort die Straßengegebenheiten anschauen und eventuell Ausbesserungen durchführen könne.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass Straßen auch ein Dauerthema seien und es nicht am Anschauen läge. Es gäbe für die Straßensanierungen eine Prioritätenreihung und es gehe um die Finanzierung. Seiner Meinung nach gehöre dort auch etwas gemacht.

Zustand Gehsteig Haasgasse

Gemeinderat Hirsch bemerkt, dass der Gehsteig in der Haasgasse „zugewachsen“ sei, von der ehemaligen Handelskammer Bäume rauswachsen und dies natürlich kein schönes Bild abgäbe. Er fragt an, ob man hier etwas dagegen machen könne.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass man die Unkräuter bzw. Beikräuter entfernen oder pflegen lassen müsse. Die Haasgasse selber läge wirklich ein bisschen brach. Der jetzige Eigentümer beim unteren Haus hat um Baubewilligung angesucht und zugesagt, dass da heuer noch was geschehe. Es gäbe eine Baugenehmigung und die Absicht, Wohnungen herzurichten. Er kann ihn nur noch einmal versuchen zu fragen, woran es scheitere. Dann seien noch 2 Privathäuser, die in Betrieb seien und die sogenannte Handelskammer wurde an Herrn Zötsch verkauft. Was dieser vorhabe, wisse er nicht. Man könne nur versuchen, eine gute Lösung zu finden, dies sei aber nicht so leicht.

Solarthermie Mayerhoferwiese

Gemeinderat Hirsch fragt nach dem aktuellen Stand betreffend Solarthermie Mayerhoferwiese.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass dies im Verwaltungsausschuss der Stadtwerke Mürzzuschlag auch besprochen wurde. Es sei bedauerlicherweise so, dass dieser Vertragspartner SOLID aufgrund eines Rechtsstreites bei einem Großprojekt in Graz in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sei. Das Projekt in Mürzzuschlag sei eine eigene Gesellschaft, die davon nicht betroffen wäre, aber solange die wirtschaftliche Zukunft der Muttergesellschaft nicht geklärt sei, wäre die Zukunft des Projektes in Mürzzuschlag offen. Es gäbe laufend Gespräche mit den Stadtwerken und der Errichtungsgesellschaft. Deren Geschäftsführer, Herr Dr. Holter, ersuche noch um ein bisschen Geduld, es werde heuer noch fertiggestellt. Die Straße selber sei fertiggestellt, die Paneele fehlen noch, wären auch schon verfügbar. Die Stadtwerke bemühen sich sehr, möglichst Schaden abzuhalten und dass es bald in Betrieb gehe, sei immer noch das Ziel.

Projekt „Wilde Au“

Gemeinderat Sommersguter stellt die Anfrage, ob es beim Projekt „Wilde Au“ ein Ergebnis bezüglich der Studie gäbe, welche angeordnet wurde.

Bürgermeister DI Rudischer habe schon einmal berichtet, dass es eine erste Beauftragung gegeben hat. Ein Bergspezialist sei damals die Kaisersteinwand begangen und sei zum Schluss gekommen, dass es zu brüchig und zu gefährlich sei, dort Anker zu setzen, um eine Boulderwand oder Kletterpfad zu errichten. Er habe davon abgeraten und auch nur einen kleinen Teil von seiner Leistung verrechnet, den Rest habe er nicht weiter ausgeführt, weil es nicht sinnvoll sei. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Da die Anlage so nicht werde, wie wir sie haben wollen, seien auch keine weiteren Investitionen vorgesehen.

Pavillon bei der Volksschule Mürzzuschlag

Gemeinderat Sommersguter bemerkt, dass auf der Stelle, auf der der Pavillon bei der Volksschule Mürzzuschlag stehe, vorher einmal ein öffentliches WC war. Er fragt an, ob man ein solches wieder installieren könne.

Bürgermeister DI Rudischer führt aus, dass neben dem Parkhaus das nächste öffentliche WC über die Brücke bei den Bräuer Teichen sei. Er habe vorgeschlagen, den angesprochenen Pavillon wieder in den Gemeindebesitz zu bekommen und es werde bereits verhandelt.

Öffentliches WC Auwegstüberl

Gemeinderätin Meißl M.Ed. möchte zur vorherigen Anfrage ausführen, dass das angesprochene öffentliche WC bei den Bräuer Teichen zum „Auwegstüberl“ gehöre und erkundigt sich nach den Öffnungszeiten.

Bürgermeister DI Rudischer kann diese jetzt nicht nennen, es aber eine Vereinbarung gäbe. Man müsse prüfen, welche Verpflichtung hier wegen den Öffnungszeiten bestünde.

Papierloser Gemeinderat

Gemeinderat Rosenblattl würde sich in nächster Zukunft einen „papierlosen Gemeinderat“ wünschen und fragt an, ob das in der nächsten Gemeinderatsperiode angedacht sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass derzeit nichts dafür vorgesehen sei. Aber jedes Jahr gäbe es die Budgetplanung und wir können das gerne einmal vorsehen.

Aktueller Stand Telekom Wählamt

Vizebürgermeister Meißl fragt an, ob es mit der Firma A1-Telekom bezüglich des Wählamtes neben dem Feuerwehrstützhaus Gespräche gegeben habe und wenn ja, wie weit diese in Richtung eines möglichen Ankaufes gediehen seien.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es Gespräche gäbe, aber verkaufen werden sie es aus technischen Gründen nicht. Sie seien für alles offen und wenn wir einen konkreten Vorschlag hätten, können wir uns gerne wieder an sie wenden, derzeit soll das Objekt aber nicht verkauft werden.

Vizebürgermeister Meißl sei der Meinung, dass es technisch sehr wohl gehe, Umbaumaßnahmen beim Wählamt durchzuführen und fragt an, ob es noch weitere Gesprächstermine mit Vertretern der A1-Telekom gäbe.

Bürgermeister DI Rudischer verneint dies und bemerkt, erst wenn wir ein konkretes Anliegen hätten.

Ende der Fragestunde: 17.18 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Es liegen dem Bürgermeister 2 Dringlichkeitsanträge, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, vor, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen seien.

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag betreffend „Totalerneuerung der Dächer beim Schul- und Kindergartengebäude in Hönigsberg und beim Schulgebäude der NMS in der Rosegggasse“ (Beilage 20).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 9) wird einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag betreffend „Sozialhilfeverbände müssen umgehend reformiert werden“ (Beilage 21).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 10) wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Juni 2019
- Pkt. 2 Stadtwerke Müzzzuschlag GmbH – Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018/2019
- Pkt. 3 GB Finanzen
A) Nachtragsvoranschlag 2019
B) Mittelfristiger Finanzplan
C) Hausverwaltung – Wohnungsvergaberichtlinien
- Pkt. 4 GB Stadtplanung
A) Auflassung der Widmung öffentliches Gut 653/7, EZ 2444 KG 60517 (Frachtenstraße)
B) Semmering Basistunnel (SBT) neu – Auflassung der Widmung - Grundabtretung Grundstück 633/4, EZ 2444 KG 60517
C) Semmering Basistunnel (SBT) neu – Grundbenützung der Grundstücke 633/4, 416, 642/2 alle EZ 2444 KG 60517
D) Semmering Basistunnel (SBT) neu – Servitutsvertrag für die Grundstücke 642/2, 633/4 und 1664 alle EZ 2444 KG 60517
E) Radweg Lückenschluss Wiener Straße – Ergänzung zum Vertrag vom Mai 2019
F) Holzbezugsrecht Zusammenlegung von Ansprüchen EZ 154 und EZ 71, beide KG 60517 auf EZ 71, KG 60517
- Pkt. 5 GB Bürgerservice
A) Sozialleistung
B) Änderung der Vereinbarung Betreutes Wohnen
C) Tarifänderung – Essen für Kindergärten/Schülerhort
D) Richtlinien für Förderung Jugenderholungsaktion
E) Richtlinien Schulveranstaltungen
F) Johannes Brahms-Musikschule – Übereinkommen mit Gastgemeinden
- Pkt. 6 Gemeindejagd – Aufteilung der Jahrespacht für 2019
- Pkt. 7 Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR!)
- Pkt. 8 Prüfungsausschuss – Bericht
- Pkt. 9 Dringlichkeitsantrag FPÖ – „Totalerneuerung der Dächer beim Schul- und Kindergartengebäude in Hönigsberg und beim Schulgebäude der NMS in der Rosegggasse“
- Pkt. 10 Dringlichkeitsantrag FPÖ – „Sozialhilfeverbände müssen umgehend reformiert werden“

Gemeinderätin Sandra Rodoschek verlässt um 17.20 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Juni 2019

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass die vorläufige Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 17. Juni 2019 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Die Verhandlungsschrift gilt somit als genehmigt.

Gemeinderätin Sandra Rodoschek kehrt um 17.24 Uhr in den Sitzungssaal zurück und nimmt wieder an der Sitzung teil.

Punkt 2) Stadtwerke Mürrzuschlag GmbH – Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018/2019

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

(Siehe Beilage 1).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 3) GB Finanzen

A) Nachtragsvoranschlag 2019

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 2).

Sodann verliest den Amtsvortrag (Beilage 3) und stellt den Antrag laut dem Referentenbericht (Beilage 2).

Der Antrag wird mit 21 Fürstimmen zu 1 Gegenstimme angenommen.

Gegenstimme: Gemeinderätin Ilse Schmalix

B) Mittelfristiger Finanzplan

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 4).

Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen zu 7 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing.Ingo Hüttenegger, Eric Lappat, Peter Hirsch, Friedrich Scheikl, Maria Meißl M.Ed. und Ilse Schmalix.

C) Hausverwaltung – Wohnungsvergaberichtlinien

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 5).

Wortmeldung: Vizebürgermeister Arnd Meißl

Vizebürgermeister Meißl stellt den Zusatzantrag, diese Wohnungsrichtlinien um einen Punkt 2.7 wie folgt zu erweitern: „Nicht vorgemerkt werden können Personen, die einen negativen Asylbescheid erhalten haben und Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.“

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Ilse Schmalix und Robert Steinacher.

Der Zusatzantrag wird mit 6 Fürstimmen zu 16 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Gunter Aumann, Horst Berger, Mag. Werner Gamsjäger, Jürgen Grill, Thomas Gstättnner, Andreas Kadlec, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Sandra Rodoschek, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Stefan Sommersguter und Robert Steinacher.

Der Antrag lt. Referentenbericht wird mit 16 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Eric Lappat, Peter Hirsch, Friedrich Scheickl und Maria Meißl M.Ed.

Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger verlässt um 18.04 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 4) GB Stadtplanung

- A) Auflassung der Widmung öffentliches Gut 653/7, EZ 2444 KG 60517 (Frachtenstraße)**
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 6).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

- B) Semmering Basistunnel (SBT) neu – Auflassung der Widmung – Grundabtretung Grundstück 633/4, EZ 2444 KG 60517**
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 7).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger kehrt um 18.07 Uhr in den Sitzungssaal zurück und nimmt wieder an der Sitzung teil.

- C) Semmering Basistunnel (SBT) neu – Grundbenützung der Grundstücke 633/4, 416, 642/2 alle EZ 2444 KG 60517**
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 8).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

- D) Semmering Basistunnel (SBT) neu – Servitutsvertrag für die Grundstücke 642/2, 633/4 und 1664 alle EZ 2444 KG 60517**
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 9.

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer verlässt um 18.12 Uhr den Sitzungssaal.

- E) Radweg Lückenschluss Wiener Straße – Ergänzung zum Vertrag vom Mai 2019**
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 10).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer kehrt um 18.14 Uhr in den Sitzungssaal zurück und nimmt wieder an der Sitzung teil.

- F) Holzbezugsrecht Zusammenlegung von Ansprüchen EZ 154 und EZ 71, beide KG 60517 auf EZ 71, KG 60517**
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 11).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 13 Fürstimmen zu 9 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Gunter Aumann, Mag. Werner Gamsjäger, Marco Marchetti, Robert Steinacher, Franz Rosenblattl, Sandra Rodoschek, Stefan Sommersguter und Ilse Schmalix.

Punkt 5) GB Bürgerservice

A) **Sozialleistung**

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 12).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Marco Marchetti verlässt um 18.24 Uhr den Sitzungssaal.

B) **Änderung der Vereinbarung Betreutes Wohnen**

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 13).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Marco Marchetti kehrt um 18.30 Uhr in den Sitzungssaal zurück und nimmt wieder an der Sitzung teil.

C) **Tarifänderung – Essen für Kindergärten/Schülerhort**

(Ref. Vizebürgermeister Arnd Meißl)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Arnd Meißl laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 14).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

D) **Richtlinien für Förderung Jugenderholungsaktion**

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 15).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Horst Berger verlässt um 18.37 Uhr den Sitzungssaal.

E) Richtlinien Schulveranstaltungen
(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 16).

Vizebürgermeister Meißl stellt den Abänderungsantrag, dass bei den Förderungsvoraussetzungen nicht die Mindesteinkommen herangezogen werden, sondern jene, die die Stadtgemeinde für die Richtlinien für die Schulstarthilfe heranziehen, das sind im Wesentlichen auch die, die für das Erlangen des Heizkostenzuschusses durch das Land gelten, das wären dann für Einzelhaushalte EUR 1.238,-- und für einen Zweipersonenhaushalt 1.856,-- jeweils netto. Der Betrag für die EUR 371,--/Kind würde sich dadurch nicht ändern. Außerdem gehöre der Satz „Die Beträge beziehen sich auf Bruttoeinkommen“ gestrichen und durch den Satz „Die Beträge beziehen sich auf Nettoeinkommen“ ersetzt.

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Der Antrag lt. Referentenbericht unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages wird einstimmig angenommen.

F) Johannes Brahms-Musikschule – Übereinkommen mit Gastgemeinden
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 17).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Horst Berger kehrt um 18.41 Uhr in den Sitzungssaal zurück und nimmt wieder an der Sitzung teil.

Die Gemeinderäte Thomas Gstättnner und Stefan Sommersguter verlassen um 18.42 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 6) Gemeindejagd – Aufteilung der Jahrespacht für 2019
(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Ing. Ingo Hüttenegger laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 18).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 7) Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR!)

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 19).

Die Gemeinderäte Thomas Gstättnner und Stefan Sommersguter kehren um 18.53 Uhr in den Saal zurück und nehmen wieder an der Sitzung teil.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, DI Karl Rudischer, Arnd Meißl und Ilse Schmalix.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 8) Prüfungsausschuss – Bericht

Der Obfrau-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Robert Steinacher, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung eine Prüfung durch den Ausschuss erfolgt sei.

Er verliest den wesentlichen Inhalt der Niederschrift vom 19. September 2019.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 9) Dringlichkeitsantrag FPÖ – „Totalerneuerung der Dächer beim Schul- und Kindergartengebäude in Hönigsberg und beim Schulgebäude der NMS in der Rosegggasse

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag betreffend „Totalerneuerung der Dächer beim Schul- und Kindergartengebäude in Hönigsberg und beim Schulgebäude der NMS in der Rosegggasse“ (Beilage 20).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Arnd Meißl und Karl Baumer.

Mit einstimmiger Zustimmung des Gemeinderates wird Herr DI Peter Drexler vom GB Stadtplanung als Auskunftsperson beigezogen.

Stadtrat Karl Baumer stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag in den Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten zur weiteren Vorberatung zuzuweisen.

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig dem Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten zur weiteren Vorberatung zugewiesen.

Punkt 10) Dringlichkeitsantrag FPÖ – „Sozialhilfeverbände müssen umgehend reformiert werden“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag betreffend „Sozialhilfeverbände müssen umgehend reformiert werden“ (Beilage 21).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Franz Rosenblattl, Arnd Meißl, Marco Marchetti, Ilse Schmalix, Karl Baumer und Gunter Aumann.

Gemeinderat Marco Marchetti verlässt um 19.20 Uhr den Sitzungssaal.

Bürgermeister DI Karl Rudischer stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag in den Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie zur weiteren Vorberatung zuzuweisen.

Die Zuweisung des Dringlichkeitsantrages in den Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie wird mit 15 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen. Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing.Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Eric Lappat, Peter Hirsch, Friedrich Scheikl, Alexander Ulm und Maria Meißl M.Ed.

Vizebürgermeister Meißl stellt den Protokollierungsantrag, dass die Ablehnung der Zuweisung den Hintergrund hat, dass aus Sicht seiner Fraktion dieser Antrag sofort beschlussreif ist.

Gemeinderat Marco Marchetti kehrt um 19.22 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück und nimmt an der Sitzung teil.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.23 Uhr die Sitzung.

Die Referentenberichte, Beilagen 1) – 20) und die Beilagen zu den Referentenberichten, Beilagen A) – K), sind ein integrierender Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Der Vorsitzende:

DI Rudischer eh.

.....

Schriftführer:

Mag. Gamsjäger eh.

.....

Schriftführer:

Lappat eh.

.....

Schriftführerin:

Rodoschek eh.

.....

Schriftführer:

Gstättner eh.

.....

Schriftführerin:

Schmalix eh.

.....

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: Bgm. DI Karl Rudischer

Betrifft: Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018/2019

Sachverhalt

Dem Verwaltungsausschuss und dem Prüfungsausschuss wurde am 19.09.2019 vom Wirtschaftsprüfer Mag. Peter Knauseder sowie den Geschäftsführern Ing. Hubert Neureuter und Mag. Reinhard Welser der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018/2019 erläutert und zur Diskussion vorgelegt. Der Verwaltungsausschuss hat ggst. Jahresabschluss in der Sitzung vom 19.09.2019 einstimmig angenommen und beschlossen, diesen in der vorliegenden Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Die wirtschaftlichen Schwerpunkte und Ergebnisse des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 2018/19 lassen sich in Kurzform wie folgt darstellen:

- Die Betriebsleistung des Unternehmens betrug 15,386 Mio. € (VJ: 15,154 Mio. €).
- Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Ergebnisses liegt im Bereich der leitungsgebundenen Energieträger und der daraus resultierenden Dienstleistungen.
- Im Geschäftsjahr 2018/2019 wurde ein Darlehen in Höhe von 300.000,-- € zur Finanzierung des Projekts Solartermieanlage Maierhoferwiese aufgenommen.
- Das Ergebnis vor Steuern beträgt 156,8 T€ (VJ: 454 T€).
- Zum Bilanzstichtag am 31.03.2019 waren 111 (Vorjahr 111) MitarbeiterInnen im Unternehmen beschäftigt. Insgesamt standen zum Bilanzstichtag 6 Lehrlinge in 2 Lehrberufen in Ausbildung. Damit leisten die Stadtwerke, wie seit vielen Jahren, einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, Beschäftigung sowie zur Jugendausbildung.

Über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darf ich Folgendes berichten:

Die Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Mürzzuschlag spiegelt sich in einer soliden Bilanzstruktur wider.

Die Bilanzsumme betrug zum 31.03.2019 21,791 Mio. €, davon entfielen rd. 76,4 % auf das Anlagevermögen und der Rest auf das Umlaufvermögen.

Die Eigenmittelquote betrug 47,01 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer 5,90 Jahre.

Prüfung und Beschlussfassung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018/2019 wurde von der Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H. – Graz, unter Betreuung durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn Mag. Peter Knauseder mit Beginn Juli bis August 2019 bei den Stadtwerken in Mürzzuschlag vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfer erteilten dem Jahresabschluss nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bzw. folgendes Prüfungsurteil:

"Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. März 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2019 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung."
„Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Der Verwaltungsausschuss hat sich wie bereits eingangs erwähnt, in seiner Sitzung vom 19.09.2019, im Beisein des Prüfungsausschusses und des Wirtschaftsprüfers Mag. Peter Knauseder eingehend mit dem Jahresabschluss befasst und diesen gebilligt.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2018/2019 in der vorliegenden Form genehmigen und gemäß Geschäftsordnung der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H. in Ausübung seiner Gesellschafterrechte nachstehende Weisung erteilen:

Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde und der Vorstand der Sparkasse Mürzzuschlag AG als Vertreter der Treugeberin werden beauftragt, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. wie folgt auszuüben:

1. **Dem Jahresabschluss 2018/2019 in der vorliegenden Form zuzustimmen, sodass dieser genehmigt ist.**
Der ausgewiesene Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2018/2019 in Höhe von € 143.540,30 ist gegen die bestehende Forderung gegenüber der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, resultierend aus Stromdeputaten der Gemeinde-Bediensteten in Höhe von € 29.290,85 zu verrechnen und der verbleibende Rest von € 114.249,45 ist der zweckgebundenen Rücklage - als Teil der Gewinnrücklage - zur Absicherung der zukünftigen Investitionen zuzuführen.
2. **Der Geschäftsführung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. für das Geschäftsjahr 2018/2019 die Entlastung zu erteilen.**
3. **Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019/2020 ist die Allgemeine Revisions- und Treuhand Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Graz zu bestellen.**

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Nachtragsvoranschlag 2019

Sachverhalt und Rechtslage

Im Ordentlichen bzw. im Außerordentlichen Haushalt des Nachtragsvoranschlages 2019 wurden die, im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen und die neuen Projekte erfasst und die nachträglichen Vorgaben des Landes Steiermark berücksichtigt.

Mit einer Gesamtsumme von € 25.944.600 an Einnahmen und Ausgaben im Ordentlichen Haushalt und mit € 8.937.800 an Einnahmen und Ausgaben im Außerordentlichen Haushalt ist der Nachtragsvoranschlag ausgeglichen.

Der OH weist Mehreinnahmen und -ausgaben von € 1.202.300 auf. Diese ergeben sich im Wesentlichen durch die Zusammenlegung der Allgemeinen Rücklagen und der Müllrücklagen im Hinblick auf die VRV 2015, durch die im Jahr 2019 zu leistenden Abfertigungen und deren Rückersätze sowie durch die Veranschlagung der Mittel gemäß dem Stmk. Landes- und Regionalentwicklungsgesetz (€ 42.700).

Gemäß Vorgabe des Landes Steiermark wurde der Sollüberschuss 2018 eingearbeitet, woraus sich eine Reduzierung der erforderlichen Rücklagenentnahme zum Haushaltsausgleich ergibt. Zudem werden die zu erwartenden Mehreinnahmen bei den entsprechenden Ansätzen berücksichtigt.

Die Ausgaben des OH resultieren insbesondere aus:

- dringend notwendigen Instandhaltungen
 - Dach Rosegger-Neue Mittelschule/Polytechnische Schule € 20.000;
 - Containerüberdachung KG Alleegasse € 9.000;
 - Wintersportanlagen (Pistengerät, Schanze) € 6.800;
- Fassadenförderungen € 10.000
- Winterdienst – externe Leistungen, Personalkosten, Rep. Fahrzeuge € 35.600
- Wohn- und Geschäftsgebäude – Wohnungssanierungen und Austausch kaputter Geräte € 61.000
- Wasserversorgung – Sanierung Hochbehälter € 70.000.

Es wird auf die genauen Erläuterungen Seite 5 – 10 hingewiesen.

Der AOH wird um € 1.003.800 erhöht und begründet sich in erster Linie mit dem geplanten Ankauf von Baugrundstücken in der Höhe von € 420.000 und mit Mehrkosten bei den Projekten „Errichtung Kinderspielplatz Hönigsberg“ (€ 72.000), „Lückenschluss Radweg Wiener Straße“ (€ 80.100), und „ÖBB – Vorplatz Zufahrt“ (€ 30.300). Diese Mehrausgaben werden überwiegend durch Rücklagenentnahmen bedeckt.

Neue Projekte wie der „Umbau Sportstudio Furly“, die „Bibliotheksoffensive - Medienankauf der Städt. Bücherei“, die „Adaptierung des Vereinslokals des Pensionistenverbandes Mürzzuschlag“ und der „Umbau der Dienststelle des Roten

Kreuzes“ sind zur Gänze durch Bedarfszuweisungsmittel des Landes bedeckt, die „Erneuerung der Flutlichtanlage am Sportplatz“ mit 50 %.

Das irreparable Tanklöschfahrzeug der Freiw. Feuerwehr Mürzzuschlag musste durch ein gebrauchtes Fahrzeug ersetzt werden. Der Ankauf des neuen Hilfeleistungsfahrzeuges (HLF 4) wird im Voranschlag 2020 budgetiert.

Das Umwelt-Projekt „KLAR - Konzepterstellung“ wird neu in den AOH aufgenommen und 2019 durch Kapitaltransferzahlungen finanziert. Für die Vorbereitung des Abbruchs des ehem. Gemeindeamtes Ganz werden entsprechende Mittel vorgesehen und aus der Rücklage bedeckt.

Für die Ausgaben betreffend Sicherung der Sammlung bzw. für die Auflösung des alten Museums (2017 und 2018) konnte eine Leader-Förderung in Höhe von € 33.000 vereinnahmt werden.

Die im Jahr 2018 zugesicherte Bedarfszuweisung für das Projekt „Innenstadtentwicklung“ ist 2019 geflossen und wurde entsprechend aufgenommen und der Rücklage zugeführt.

Die Erlöse aus Grundstücksverkäufen werden den Rücklagen zugeführt.

Die im § 76 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht“ wurde rechtzeitig für zwei Wochen vor der Vorlage an den Gemeinderat mittels Anschlag auf der Amtstafel und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html> bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasste den Zeitraum vom 11.09.2019 bis einschließlich 25.09.2019.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2019 genommen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 12.09.2019 den Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2019 beraten und den mehrheitlichen Beschluss gefasst, den Nachtragsvoranschlag 2019 samt Beilagen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Gemäß § 78 der Gemeindeordnung 1967 wird der Entwurf des Nachtragsvoranschlages dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeinderat möge beschließen, im Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019

**1) die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben mit € 25.944.600
(gegenüber bisher € 24.742.300) und**

**2) die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben mit € 8.937.800
(gegenüber bisher € 7.934.000)**

festzusetzen.

Geschäftsbereich
Finanzen

Referat: Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Schrittwieser/Wahlhütter
E-Mail: andreas.schrittwieser@mzz.at
Telefon: 03852 / 2555 – 201
Telefax: 03852 / 2555 – 299

Mürzzuschlag, am 26. Sep. 2019

Gegenstand: **Öffentliche Auflage - Entwurf des
Nachtragsvoranschlages 2019**

AMTSVORTRAG

Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2019 zwei Wochen, vom

11. September bis 25. September 2019

im Stadamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html> veröffentlicht.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Nachtragsvoranschlages genommen.

Der Bereichsleiter:



(Andreas Schrittwieser)

Ergeht an:

Herrn Bürgermeister DI Karl Rudischer
Herrn Stadtrat Karl Baumer
Frau Stadtdirektorin Mag. Alexandra Pogatsch
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

✓ Akt II/1

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Mittelfristiger Finanzplan

Sachverhalt – Rechtslage

Durch die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für 2019 musste auch der mittelfristige Finanzplan dementsprechend angepasst werden.

Gemäß § 76 (2) lit. 8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan umfasst als eigene Beilage des Nachtragsvoranschlages 2019 eine gesamt- und eine gruppenmäßige Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalts der Jahre 2019 bis 2023. Auf den Seiten 9 bis 37 erfolgt eine mittelfristige Darstellung der Querschnittsrechnung ebenfalls für die Jahre 2019 bis 2023 mit der Ermittlung des jeweiligen Finanzierungsergebnisses („Maastricht-Ergebnis“). Der MFP Nachweis über die Haftungen findet sich auf den Seiten 39 bis 69.

Das Haushaltsergebnis (Einnahmen minus Ausgaben des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalts) für die Jahre 2019 bis 2023 lautet daher wie folgt:

2019 (NVA)	EUR	0
2020	EUR	-665.500
2021	EUR	-969.500
2022	EUR	-1.087.300
2023	EUR	-1.119.800

Die für die Jahre 2020 bis 2023 ausgewiesenen Abgänge ergeben sich auf Grund fehlender Zusicherungen von Bedarfszuweisungsmittel.

Das Finanzierungsergebnis („Maastricht-Ergebnis“) für die Jahre 2019 bis 2023 ergibt folgendes Bild:

2019 (NVA)	EUR -5,619.500
2020	EUR -951.600
2021	EUR +1,186.300
2022	EUR +1,056.500
2023	EUR +973.400

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 12.09.2019 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form als Beilage zum Nachtragsvoranschlag 2019 beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: Bgm. DI Karl Rudischer

Betrifft: Hausverwaltung – Wohnungsvergaberichtlinien

Sachverhalt

Die im vergangenen Jahr beschlossenen Wohnungsvergaberichtlinien wurden seitens des Landes Steiermark Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten in gewissen Punkten beanstandet. Die Änderungen dieser Vergaberichtlinien wurden in die im Anhang befindlichen „Neuen“ Wohnungsvergaberichtlinien der Stadtgemeinde Mürzzuschlag eingearbeitet. (Beilage L)

Rechtslage

Gemäß Par. 43 Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. Fassung obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkungen

Die gegenständlichen Vergaberichtlinien bedingen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten beriet in seiner Sitzung vom 12. 09. 2019 ausführlich diesen Sachverhalt und richtet an den Gemeinderat die Empfehlung, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

Die Wohnungsvergaberichtlinien der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gemäß Beilage L) zu beschließen.

Wohnungsvergaberichtlinien der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

für die Zuweisung von Gemeindewohnungen
(i. d. Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. September 2019)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinien gelten für die Zuweisung sämtlicher Wohnungen im Eigentum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, sowie für jene Wohnungen für die die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ein Einweisungsrecht hat, mit Ausnahme der unter Punkt 1.2 angeführten.

1.2 Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen:

1.2.1 Die Zuweisung von Wohnungen in speziellen Einrichtungen, wie z.B. Seniorenwohnhäuser, Objekte mit betreutem Wohnen, Behindertenwohnungen, Dienstwohnungen.

1.2.2 Die Zuweisung der sogenannten Sozialwohnung für Härtefälle. Diese bietet die Stadtgemeinde Mürzzuschlag Referat Hausverwaltung für dringend notwendigen Wohnbedarf (Scheidung, Wegweisung, Wechsel des Arbeitsplatzes, Unbrauchbarkeit der Wohnung etc.) in Härtefälle an. Die Benützungsmöglichkeit der Wohnung ist mit max. 3 Monaten befristet (Option einer einmaligen Verlängerung um 3 Monate). Grundsätzlich allerdings nur so lange, bis eine neue Wohnmöglichkeit mittels sozialer Unterstützung gefunden wird. In der Regel dauert dies zwischen 4 und 6 Wochen. Mittels Inventarliste wird die Wohnung an den jeweiligen Mieter übergeben und wieder zurückgestellt.

1.3 Auf die Zuweisung einer Gemeindewohnung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Vormerkung

2.1 Voraussetzung für eine Wohnungszuweisung ist die Vormerkung als Wohnungswerber bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Hausverwaltung.

2.2 Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen und Nachweise (Wohnungsansuchen, Einkommensnachweis, div. Aufenthaltsberechtigungen) beizulegen. Die Reihung erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem das Ansuchen vollständig ausgefüllt und unterfertigt in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag - Hausverwaltung aufliegt. Legt ein Wohnungswerber die von der Stadtgemeinde – Hausverwaltung geforderten

Unterlagen und Nachweise ohne triftigen Grund nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vor, gilt sein Ansuchen als zurückgezogen.

Wohnungswerber, die vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, sind von der Vormerkliste zu streichen.

2.3 Nicht vorgemerkt werden können Wohnungswerber, die aus einer Wohnung wegen Nichtbezahlung des Mietzinses trotz ausreichender finanzieller Möglichkeiten oder wegen Erfüllung eines anderen Kündigungstatbestandes nach § 30 Abs. 2 Ziffer 3, 4 oder 6 des MRG (das sind erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, rücksichtsloses Verhalten gegenüber den Mitbewohnern, strafbare Handlungen gegen Eigentum oder körperliche Sicherheit eines Mitbewohners, Weitergabe der Wohnung an Dritte, Nichtvorliegen eines dringenden Wohnbedürfnisses) gekündigt wurden oder diese widerrechtlich bezogen haben.

2.4 Sofern es sich um die Vergabe einer Wohnung handelt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnbauförderung und den dazu erlassenen Richtlinien und Verordnungen unterliegt, darf eine Vergabe nur an diejenigen Bewerber erfolgen, die die gesetzlichen Vorgaben bzw. die der Richtlinien erfüllen. Für die Vormerkung ist es notwendig, dass das durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag aufgelegte Formblatt lückenlos ausgefüllt und in Form einer eidesstattlichen Erklärung unterfertigt wird, um die Richtigkeit der getätigten Angaben zu garantieren.

2.5 Von Änderungen der im Ansuchen aufscheinenden Daten ist die Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Hausverwaltung – unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Nichtmeldung wesentlicher Daten kann die Streichung von der Vormerkliste zur Folge haben.

2.6 Wohnungssuchende haben ihren dringenden Wohnungsbedarf mündlich oder schriftlich längstens einmal im Quartal zu erneuern. Wenn dies nicht der Fall ist, wird das Ansuchen als nicht mehr aufrecht aus der Evidenz genommen.

3. Vergabekriterien

3.1 Bei der Vergabe von Wohnungen muss nach folgenden Kriterien vorgegangen werden, wobei jedenfalls die dringlichen, unter Pkt. 3.1.1, 3.1.2 und/oder 3.1.3 angeführten Fälle vorrangig behandelt werden:

3.1.1 Soziale Gesichtspunkte, wie z. B. Kinderanzahl, Einkommenssituation, gesundheitliche Aspekte und drohender Wohnungsverlust.

3.1.2 Wohnungsdefizite, wie z. B. Unbewohnbarkeit (baupolizeiliches Benützungsverbot o. ä.), Notunterkunft (z. B. Frauenhaus o. ä.), Substandardwohnung, bisher kein gemeinsamer Haushalt von Ehegatten oder Lebensgefährten (erschwerend wenn Kinder vorhanden sind), Alleinerzieher ohne eigenen Haushalt, Kellerwohnung, Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung, Überbelag (Richtwert ist eine durchschnittliche Wohnfläche von 15 m² pro Person).

3.1.3 Sonstige erschwerende Gründe (Behinderung, Pflegebedürftigkeit etc.).

3.1.4 Die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen hat unter dem Gesichtspunkt bestmöglicher Integration der Mieter/Innen und Mitbewohner/Innen zu erfolgen.

3.2 Bei einer Wohnungsvergabe ist auf die Art und das Ausmaß des Wohnungsbedarfes, auf die finanzielle und soziale Lage des Wohnungswerbers sowie auf die Vormerkdauer zu achten.

3.3 Aufgrund der Richtlinien wird ein Vorschlag des Wohnungsreferenten und des Referates Hausverwaltung für die Vermietung einer Gemeindewohnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag erarbeitet. Dieser wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Wohnungen mit Einweisungsrecht der Stadtgemeinde Mürzzuschlag werden nach diesen Richtlinien vergeben und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Auflassung der Widmung Öffentliches Gut
Grundstück 653/7, EZ 2444, KG 60517 (Frachtenstraße)

Sachverhalt

In der GR Sitzung vom 21.3.2019 wurde der Verkauf des Areals frühere Gemeinde Ganz bzw. Fa. Lumak und Videothek an die Sparkasse Mürzzuschlag beschlossen. Die Kaufvertragserrichtung wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Zsizsik & Dr. Prattes, Bruck/M., durchgeführt.

Da das Grundstück 653/7, EZ 2444, KG 60517 mit einem Ausmaß von 198 m² jetzt, aber auch in Zukunft keinerlei Verwendung als öffentliche Verkehrsfläche hat, soll dieses aus der Nutzung „Öffentliches Gut“ (GemO § 72) ausgeschieden werden und in freies Gemeindevermögen (GemO § 73) mittels Verordnung umgewandelt werden. Die Verordnung gilt als integrierter Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Beilagen bilden der Lageplan, ein Auszug aus dem Kaufvertrag, Verordnung. (Beilage A).

Finanzielle Auswirkung

keine

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 18.9.2019 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Auflassung der Widmung „Öffentliches Gut“, des Grundstückes 653/7, EZ 2444, KG 60517, mit einer Fläche von 198 m², wie im Sachverhalt beschrieben, und die Umwandlung in freies Gemeindevermögen mittels Verordnung beschließen.



GESCHÄFTSBEREICH STADTPLANUNG

Referat: Raumordnung und Baupolizei

Bearbeiter: DI Peter Drexler

e-mail: peter.drexler@mzz.at

Telefon: 03852 2555 – 301

Betrifft: Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut
und Umwandlung in freies Gemeindevermögen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.09.2019 nachstehende

Verordnung

beschlossen:

Die Widmung des Grundstückes 653/7, EZ 2444, KG 60517, mit einer Gesamtfläche von 198 m², wird nach von der Nutzung „Öffentliches Gut“ (GemO § 72) in „Freies Gemeindevermögen“ ohne besondere Zweckwidmung (GemO § 73) umgewandelt.

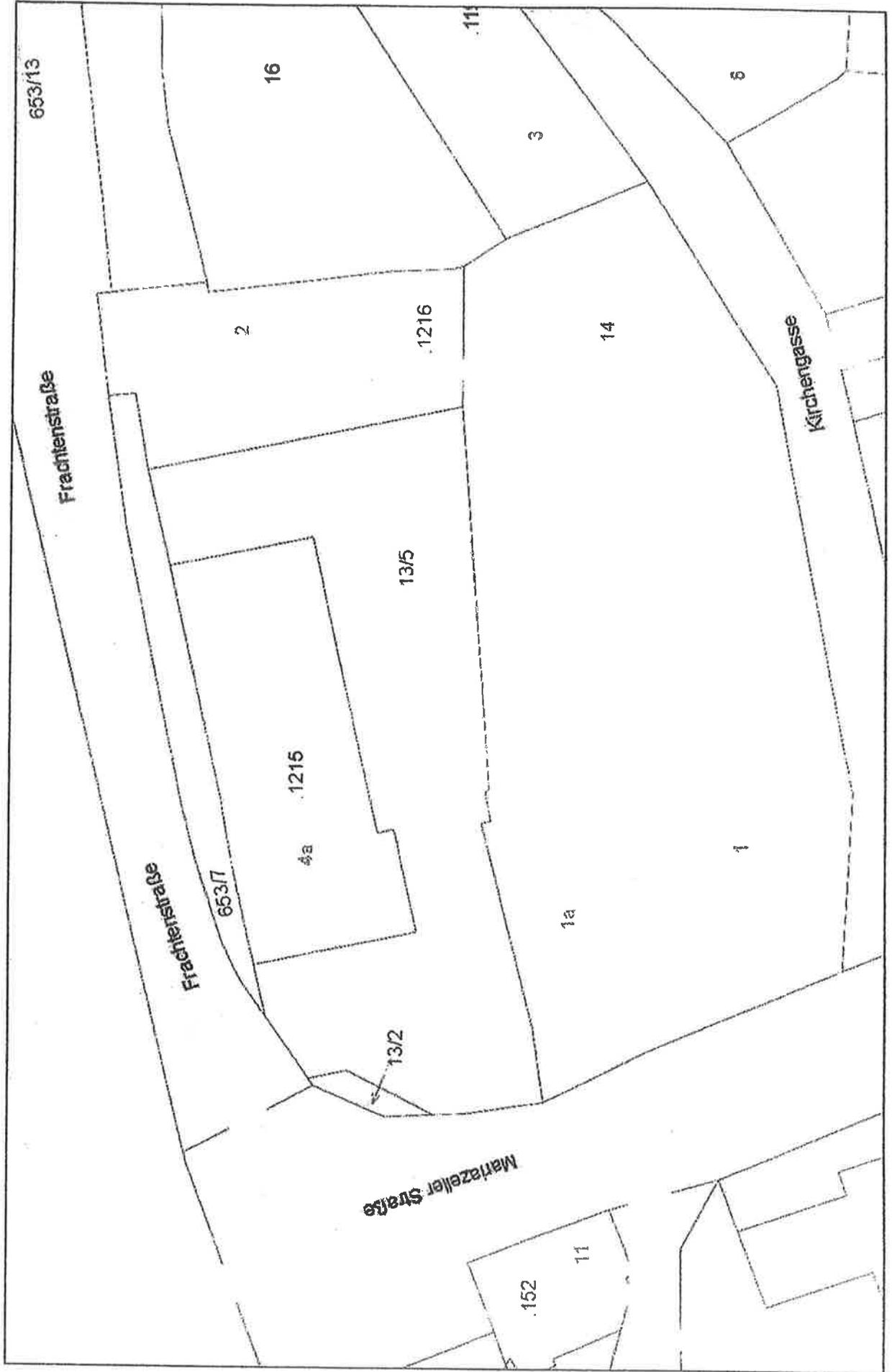
Gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel

Die Verordnung liegt während der Zeit der Kundmachung im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Für den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Mürzzuschlag:
Der Bürgermeister:

Arch. DI Karl Rudischer

Mariazeller Str. 4 a
Massstab 1:500



Herr Dipl.-Ing. Anton Jäger, allgemein beeideter gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, hat am 14.1.2019 ein Gutachten über den Verkehrswert der Liegenschaften mit den darauf befindlichen Baulichkeiten im Auftrag der Verkäuferin erstellt und einen Verkehrswert für den Bodenwert von € **256.800,00** ermittelt.

II.

Kaufgegenstand

1.) Die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, im Nachstehenden der Einfachheit halber kurz „Verkäuferin“ genannt, verkauft und übergibt sohin an die **Sparkasse Mürzzuschlag Aktiengesellschaft (FN 212859 d)**, im Nachstehenden der Einfachheit halber kurz „Käuferin“ genannt, und Letztere kauft und übernimmt von Ersterer die nachstehenden Liegenschaften bzw. Grundstücke, und zwar:

- a) **die gesamte Liegenschaft EZ. 1834 KG 60517 Mürzzuschlag**, bestehend aus den Grundstücken 13/5 und .1215 im derzeitigen Gesamtkatasterausmaß von 1.817 m²,
 - b) **aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 470 KG 60517 Mürzzuschlag das Grundstück 13/2** im Katasterausmaß von 22 m²,
 - c) **die gesamte Liegenschaft EZ. 1084 KG 60517 Mürzzuschlag**, bestehend aus dem Grundstück Nr. .1216, Frachtenstraße 2 im Katasterausmaß von 506 m²,
 - d) **aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 2444 KG 60517 Mürzzuschlag das Grundstück 653/7** im Katasterausmaß von 198 m²,
- sohin Grundstücke im Gesamtausmaß von 2.543 m².**

so wie der Vertragsgegenstand heute liegt und steht und den Vertragspartnern aus eigener Anschauung bekannt ist und mit allen Grenzen und Rechten, mit denen die Stadtgemeinde Mürzzuschlag diesen bisher besessen und benützt hat oder hierzu berechtigt war.

2.) Das Flächenausmaß des kaufgegenständlichen Grundstückes ist ein Cirkaausmaß. Das genaue Flächenausmaß wird nach Vorliegen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ermittelt werden. Die Höhe des Kaufpreises, der sohin ein Fixpreis ist, bleibt jedoch unverändert.

Eine Wertsicherung oder Verzinsung des Kaufpreises wird nicht vereinbart.

III.

Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt € **256.800,00** (in Worten: Euro zweihundertsechsfünzigtausendachthundert) und verpflichtet sich die Käuferin, diesen Kaufpreis binnen 14 Tagen nach Eintritt der tieferstehend angeführten Bedingungen an die Verkäuferin zu überweisen:

- a) nach allseitiger beglaubigter Unterfertigung dieser Urkunde und nach beglaubigter Unterfertigung eines Gesuches um Anmerkung der Rangordnung für die be-



Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis

Bezirksgericht 605 Mürzzuschlag
Katastralgemeinde 60517 Mürzzuschlag

Grundstücke:

Nr.

653/7 Einlage (EZ): 2444
 Katastralgemeinde der EZ: 60517 Mürzzuschlag
 Fläche: 198 m²
 Flächenermittlung: -
 Grenzkataster: Nein
 Adresse: -

Gesamtfläche: 198 m²

Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

EZ LNR

2444 1 ANTEIL: 1/1
 Stadtgemeinde Mürzzuschlag - öffentliches Gut
 ADR: Wiener Straße 9, Mürzzuschlag 8680

Grundstücksverzeichnis

27.08.2019 11:54:49

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Semmering Basistunnel (SBT) neu
Auflassung der Widmung – Grundabtretung
Grundstück 633/4, EZ 2444, KG 60517

Sachverhalt

Im Zuge der Errichtung des SBT, aber auch des Bahnhofprojektes ist es erforderlich, diverse Infrastrukturmaßnahmen (Zufahren, Leitungen, Entwässerungskanäle) neu zu gestalten und es wurden bereits mehrere Vereinbarungen in dieser Richtung zwischen Stadtgemeinde Mürzzuschlag und der ÖBB Infrastruktur AG getroffen.

Im Bereich des sog. Zöchlingweges, wo früher die Bahnüberführung Zöchlingweg eingemündet hat, wurden vor Jahren Lärmschutzwände errichtet, und ist hier nunmehr eine Grundstückfläche vorhanden, welche durch die vorhandene Lärmschutzwand bereits vom Grundstück, 633/4 (Zöchlingweg) abgetrennt ist. Das Grundstück 633/4, EZ 2444, KG 60517, ist als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die im Teilungsplan DI Sommer GZ 2787/19 vom 30.11.2018 mit 22 m² fixierte Fläche 1 soll aus dem öffentlichen Gut – Verkehrsfläche ausgeschieden werden und ins freie Gemeindevermögen gemäß § 8 Abs. 3 des Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetzes durch beiliegende Verordnung umgewandelt werden. Diese gilt als integrierter Bestandteil der Verhandlungsschrift. In weiterer Folge soll die Teilfläche dem Grundstück 1676, EZ 2419 (ÖBB) zugeschlagen werden.

Basis für die Durchführung bildet der vorliegende „Grundabtretungsvertrag“ des Büros Notariat Dr. Zankel samt angeschlossenen Plänen und Verordnung (Beilage B).

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten werden von der ÖBB Infrastruktur AG getragen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 18.9.2019 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Auflassung der Widmung „Öffentliches Gut – Verkehrsfläche“ einer Teilfläche des Grundstück 633/4, EZ 2444, KG 60517, mit einer Fläche von 22 m², wie im Sachverhalt beschrieben, und die Umwandlung ins „Freie Gemeindevermögen“, mittels Verordnung beschließen. Die Teilfläche des Grundstückes soll dem Grundstück 1676, EZ 2419 (ÖBB) zugeschlagen werden.



GESCHÄFTSBEREICH STADTPLANUNG

Referat: Raumordnung und Baupolizei
Bearbeiter: DI Peter Drexler
e-mail: peter.drexler@mzz.at
Telefon: 03852 2555 – 301

Betrifft: Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut
und Umwandlung in freies Gemeindevermögen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.09.2019 nachstehende

V e r o r d n u n g

beschlossen:

Die Widmung der Teilfläche 1, des Teilungsplanes DI Sommer, GZ 2787/19 vom 30.11.2018 des Grundstückes 633/4, EZ 2444, KG 60517 mit einer Fläche von 22 m², wird von der Nutzung „Öffentliches Gut“ (Gemo § 72) in „Freies Gemeindevermögen“ (GemO § 73) ohne besondere Zweckwidmung umgewandelt.

Die Durchführung erfolgt auf Basis § 8 Abs. 3 des Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetzes.

Gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel.

Die Verordnung liegt während der Zeit der Kundmachung im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Für den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Mürzzuschlag:
Der Bürgermeister:

Arch. DI Karl Rudischer

16. Sep. 2019

NOTARIAT DR. ZANKEL



KAISERFELDGASSE 27

Dr. Bernd Zankel | Notar | Kaiserfeldgasse 27 | 8010 Graz | www.notar-graz.at
Dr. Sonja Pichler | Mag. Martin Schrank | Mag. Florentine Zankel
Tel: +43(0)316-830283 | Fax: DW 83 | zankel@notar-graz.at

5510v605k1Rev16_12.09.19.doc 12.09.2019

GRUNDABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1) der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag - Öffentliches Gut (Straßen und Wege)**, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag

im folgenden Text „Veräußerer“ genannt, einerseits und

- 2) der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396 w, (UID ATU16210507), im folgenden Text auch „ÖBB“ genannt, andererseits

wie folgt:

1. Projekt

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist mit der Planung und der Errichtung des Projektes Semmering-Basistunnel neu der Strecke Gloggnitz – Mürzzuschlag, Südbahn-km 75,562 – 118,123, befasst. Nach Einreichung des technischen Projektes im Mai 2010 wurde das UVP-Verfahren und teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 durchgeführt. In obgenannten Verfahren wurden Belange des Eisenbahngesetzes 1957 (i.d.g.F.) und des Wasserrechtsgesetzes (2003) abgehandelt. Wenn in diesem Vertrag von „Projekt“ die Rede ist, bezieht sich dies auf alle Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb dieses Eisenbahnprojektes.

2. Belastungen

Leitungen als Rechtsbestand sind vorhanden und werden von der Servitutsnehmerin akzeptiert.

Die Vertragspartner stellen einvernehmlich fest, dass von der ÖBB keine weiteren Lasten übernommen werden.

3. Vertragsgegenstand

Die Eigentumsverhältnisse am Vertragsgegenstand sind dem Abschnitt mit der Überschrift „Grundeigentümer (Vertreter)“ des Grundeinlöseverzeichnisses zu entnehmen, welches ein integrierender Bestandteil dieses Grundabtretungsvertrages ist.

Grundlage dieses Grundabtretungsvertrages ist der Teilungsplan der Vermessung Sommer ZT-GmbH in Mürzzuschlag/Bruck an der Mur/Leoben, GZ.: 2787-19.

Gegenstand dieses Grundabtretungsvertrages ist das Trennstück 1 des Grundstücks 633/4 KG 60517 Mürzzuschlag aus der EZ 2444 KG 60517 Mürzzuschlag im Ausmaß laut des genannten Teilungsplanes von 22 m².

4. Willenseinigung

4.1. Gewährleistung

Der Veräußerer sichert ausdrücklich zu und leistet der ÖBB dafür Gewähr, dass er berechtigt ist, über den Vertragsgegenstand mit diesem Rechtsgeschäft zu verfügen, der Vertragsgegenstand mit Ausnahme bestehender Leitungen frei von Geldlasten, insbesondere auch rückständigen Abgaben und öffentlichrechtlichen Beiträgen aller Art, allen sonstigen bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, insbesondere auch Besitz- und Bestandrechten Dritter in das Eigentum der ÖBB übergeht.

4.2. Willenseinigung

Der Gemeinderat des Veräußerers hat der Übernahme des Vertragsgegenstandes in das Eigentum der ÖBB zugestimmt. Mit diesem Vertrag soll nunmehr die zivilrechtliche Basis zur Herstellung der Grundbuchsordnung geschaffen werden. Die Aufhebung des öffentlichen Guts ist erfolgt.

Der Veräußerer übergibt nun unentgeltlich an die ÖBB und diese übernimmt vom Veräußerer den Vertragsgegenstand samt dem rechtlichen und natürlichen

Zubehör sowie den selbstständigen und unselbstständigen Bestandteilen, so wie der Vertragsgegenstand im Zeitpunkt der allseitigen Vertragsunterfertigung liegt und steht und den Vertragspartnern aus eigener Anschauung genau bekannt ist und mit allen Grenzen und Rechten, mit denen der Veräußerer diesen bisher besessen und benützt hat oder hierzu berechtigt war in das Alleineigentum der ÖBB.

5. Keine Entschädigung

Zwischen Gebietskörperschaften insbesondere in deren Eigenschaft als Verwalterin des öffentlichen Guts und der ÖBB-Infrastruktur AG ist es zur Realisierung von Eisenbahnvorhaben, so auch für das Projekt, üblich, dass Rechte wie in diesem Vertrag geregelt unentgeltlich jedoch nicht in Schenkungsabsicht aus dem Rechtsgrund eingeräumt werden, dass dadurch die Projektsrealisierung erleichtert wird. Dies ist auch Zielsetzung und Rechtsgrund dieses Vertrages. Lediglich für Steuer- und Gebührenzwecke wird die vertragsgegenständliche Rechtseinräumung mit EUR 100,00 bewertet.

6. Besitzesübergabe

Die tatsächliche Besitzesübergabe des Vertragsgegenstandes mit Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die ÖBB gilt mit Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen. Ein besonderer Übereignungsakt wird nicht vereinbart. Die ÖBB kann daher den Vertragsgegenstand mit dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages insbesondere durch Begehung, Vermarktung, Bearbeitung und Veränderung in Besitz nehmen.

7. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 1 Zif. 1 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993 keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, da der Vertragsgegenstand für Zwecke des öffentlichen Verkehrs bestimmt ist.

8. Aufsandung

Die Vertragspartner erteilen die ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners nach grundbücherlicher Durchführung des genannten Teilungsplans nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können:

Die lastenfreie Abschreibung des Trennstücks 1 des Grundstücks 633/4 KG 60517 Mürzzuschlag von der EZ 2444 KG 60517 Mürzzuschlag und Zuschreibung desselben zur EZ 2419 KG 60517 Mürzzuschlag, Eigentümerin ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, unter Vereinigung dort mit dem Grundstück 1676 KG 60517 Mürzzuschlag.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1. Verfahren zur Errichtung des Projekts

Der Veräußerer erklärt sich ausdrücklich mit der Errichtung des „Projekts“ einverstanden und verpflichtet sich gegenüber der ÖBB in allen damit in Zusammenhang stehenden behördlichen Verfahren seine Zustimmung zu geben, soweit in diesen Verfahren von der in diesem Vertrag geregelten Grundinanspruchnahme ausgegangen wird.

9.2. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten bei einer Weiterveräußerung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

9.3. Gemeinderat

Dieser Vertrag wurde in der Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am ..., Geschäftszahl ..., mit Beschluss genehmigt und bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Dieser Beschluss des Gemeinderates wird erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

9.4. Vollmacht

Der Veräußerer erteilt Herrn Mag. Martin Schrank, geb. 12.12.1978, Notarsubstitut, Kaiserfeldgasse 27, 8010 Graz, selbstständig Vollmacht

- Nachträge zu diesem Vertrag in beglaubigter Form zu unterfertigen, sofern solche Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind (z.B. Korrektur eines Ziffernsturzes)

- zur allfälligen Bestätigung über den erfolgten Abschluss dieses Vertrages
- Anträge auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung betreffend den Vertragsgegenstand bzw. jene Grundbuchseinlage, zu deren Gutsbestand der Vertragsgegenstand gehört, in beglaubigter Form zu unterfertigen und auf das Verfügungsrecht über den zu erlassenden Rangordnungsbeschluss zugunsten des Vertragsverfassers zu verzichten

Von sämtlichen aufgrund der erteilten Vollmacht unterfertigten Nachträgen zu diesem Vertrag sind dem Veräußerer Kopien auszufolgen. Diese Vollmacht ermächtigt ausdrücklich zur Doppelvertretung. Diese Bevollmächtigung erlischt mit Rechtskraft des Beschlusses über die komplette grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages. Alle Tätigkeiten und Rechtshandlungen des Bevollmächtigten, welche dieser in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter tätigt, dürfen für den Veräußerer mit keinen wie immer gearteten Kosten verbunden sein. Der Veräußerer ist selbst verpflichtet, die in diesem Vertragspunkt angeführten Urkunden über Aufforderung der ÖBB ohne Verzug gegen Ersatz der Beglaubigungskosten in beglaubigter Form zu unterfertigen.

9.5. Mitteilungen

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet dem anderen Vertragspartner und dem Vertragsverfasser schriftlich eine Anschriftsänderung bekannt zu geben, widrigenfalls Sendungen an die in diesem Vertrag angeführte bzw. zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugekommen gelten.

Die allfällige Veräußerung des Vertragsgegenstandes an einen Dritten, welche jedoch grundsätzlich verboten ist, die Belastung des Vertragsgegenstandes sowie die Begründung von obligatorischen und dinglichen Rechten welcher Art auch immer (z.B. Fruchtgenussrecht, Bestandrecht, Wohnungsrecht, Prekarium), was ebenfalls verboten ist, ein allfälliger exekutiver Zugriff auf den Vertragsgegenstand ist der ÖBB und dem Vertragsverfasser unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die ÖBB ist für alle daraus allenfalls entstehende Nachteile vollkommen klag- und schadlos zu halten.

9.6. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten vom Vertragsverfasser und der ÖBB automationsunterstützt verarbeitet werden.

9.7. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung bis einschließlich der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Honoraransprüche des Vertragsverfassers gehen zu Lasten der ÖBB, welche den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Betreffend Grunderwerbsteuer und gerichtlicher Eintragungsgebühr wird die Befreiung gemäß § 50 Bundesbahngesetz in Anspruch genommen. Die Durchführung der Vermarkung und Vermessung obliegt der ÖBB.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragspartner selbst aufzukommen.

9.8. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das im Eigentum der ÖBB steht. Der Veräußerer erhält eine Kopie.

9.9. Eidesstättige Erklärung

Die ÖBB hat ihren Sitz in Wien. Das gesamte Grundkapital der ÖBB steht über die ÖBB-Holding AG mittelbar im Eigentum der Republik Österreich.

9.10. Rangordnung

Über unwiderruflichen Auftrag aller Vertragspartner wird der Vertragsverfasser mit der einzigen Ausfertigung eines Ranganmerknungsbeschlusses zur Absicherung dieses Vertrages verständigt.

9.11. Abschluss des Vertrages

Der vorliegende Vertrag kommt durch allseitige Unterfertigung zustande. Die im Vertrag an anderer Stelle allenfalls genannten Gültigkeitsbedingungen bleiben davon unberührt. Verpflichtungen im Hinblick auf den Abschluss dieses Vertrages entstehen für den jeweiligen Vertragspartner mit dessen Unterfertigung. Der Vertragspartner, von dem der Vertrag zuerst unterschrieben wird, ist an seine damit zum Abschluss des Vertrages gegebene Zustimmung ein Monat bis nach Beistellung der für die Abwicklung dieses Vertrages notwendigen sonstigen Urkunden, insbesondere Zustimmungs- und Vorrangseinräumungserklärung, Ranganmerknungsbeschluss, Löschungs-, Freilassungs- oder sonstigen Vertragserklärungen, Vorliegen allfälliger von der ÖBB akzeptierter Änderungsvereinbarungen betreffend übernommene Dienstbarkeiten sowie allfälliger Räumungsvergleichsausfertigungen und aller sol-

cher Urkunden bei allenfalls gleichzeitig vorgesehenen weiteren Verträgen mit dem Veräußerer betreffend das Projekt gebunden.

Die Vertragspartner erklären, dass vor Vertragsunterfertigung keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden.

9.12. Grundeinlöseverzeichnis

Es folgt nun das erwähnte Grundeinlöseverzeichnis:

...

Grundeinlöseverzeichnis

Stand 07.03.2019		Grundeigentümer (Vertreter)						
Lauf. Zahl	ET NR	Anteil		Nachname	Vorname	Adresse	PLZ	Ort
		Nr	Größe					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
622.7	605	1	1/1	Stadtgemeinde Mürzzuschlag - Öffentliches Gut		Stadtgemeinde Mürzzuschlag Rathaus	8680	Mürzzuschlag
Summe	605							
SUMME								

Grundeinlöseverzeichnis

Inanspruchnahme

Stand	ET	GePlannNr.	Bezeichnung im Grundbuch				Kulturart	Flinhalt lt. Steuerkataster	Flinhalt lt. Vermessung	zur Bahn	zu Neben- anlagen	Kauf pro GSt	Vorüberg. beanspr. F.	Servitutstf.	mögliche Resteinl.	mögliche Rückg.	EMZ	BKZ	Bemerkungen
			KG-Nr.	Gst.Nr.	GB-Nr.	EZ													
07.03.2019	NR																		
1.	2	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	24a	24b	25
627,7	605		60517	633/4	60517	2444	GSt-Fläche Gewässer (1C)	3.885 318	22	18	19	20	21	22	23	24	24a	24b	25
Summe	605						Sonst. (1D)	3.947	22	0	22	0	0	0	0	0			
SUMME									22	0	22	0	0	0	0	0			

Legende:

R

mögliche Resteinlöse

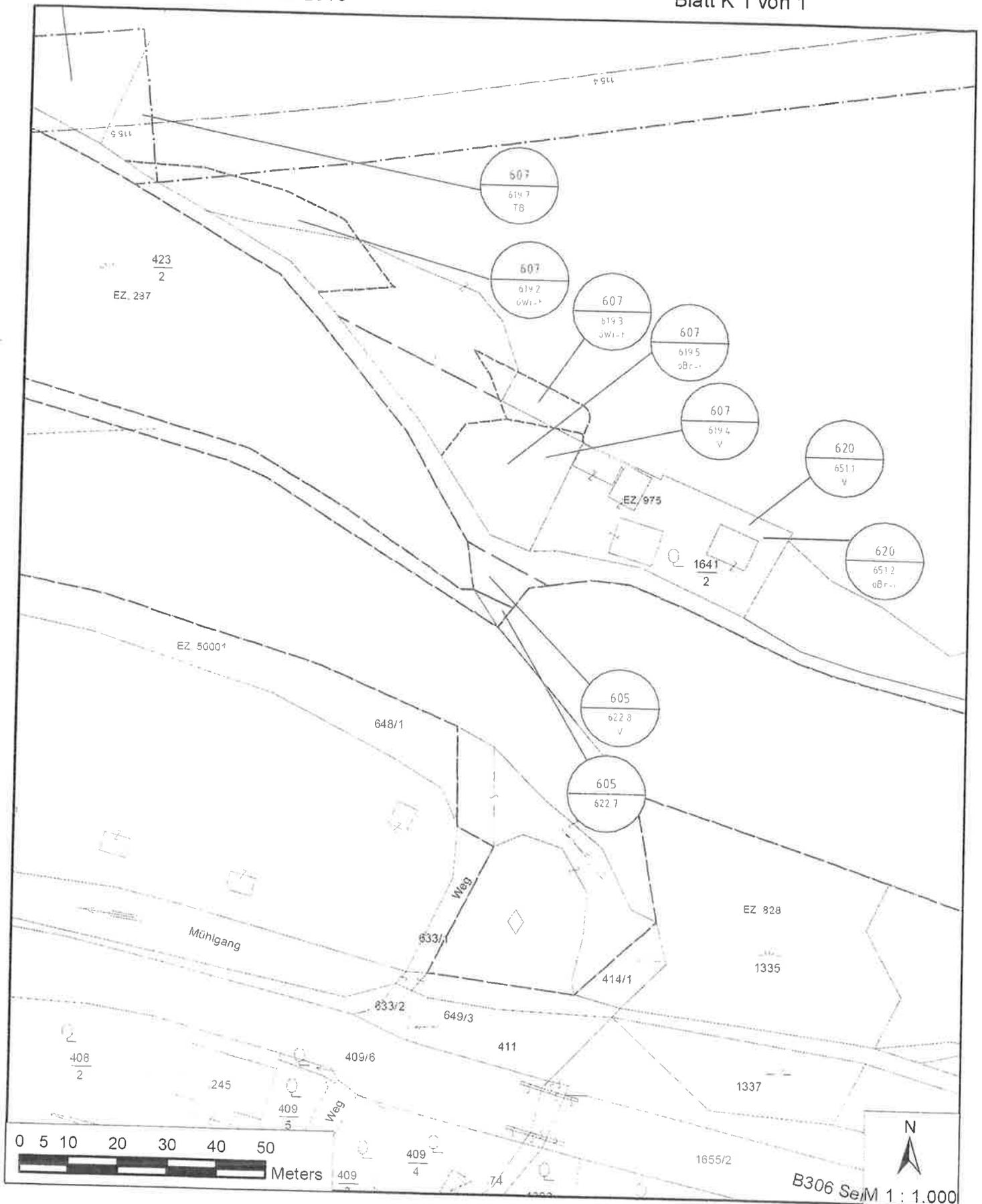
V

vorübergehend beanspruchte Fläche

AbNr.: 5510
ET: 605 - Stadtgemeinde Mürzzuschlag - Öffentliches Gut
KG - Gst: 60517 Mürzzuschlag - 633/4
Rev/Stand: 16 / 07.03.2019

Kauffläche

Blatt K 1 von 1



Mürzzuschlag, am

Wien, am

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Dieser Vertrag ist nun rechtswirksam zustande gekommen.

Graz, am



Vermessung
SOMMER
Zf - GmbH

5080 Bruck an der Mur • Grotzerstraße 83 | 8000 Bruck an der Mur • Bergstraße 4 | 8700 Leoben • Kärntnerstraße 49 | 0664 923 60 67

VERMESSUNGS- URKUNDE



GZ.	:	2787-19
Projektsbezeichnung	:	Teilung ÖBB – Stadtgemeinde Müzzuschlag
Gerichtsbezirk	:	Mürzzuschlag
Gemeinde	:	Mürzzuschlag
Katastralgemeinde	:	Mürzzuschlag
KG Nr.	:	60517
Vermessen am	:	30.11.2018
Plandatum	:	30.11.2018
Gleichstück Nr.	:	

Die Planstücke sind im Rahmen des Verleihesaktes der E-Verfahrensdienste für Wirtschaftliche Anträge je Plan von 06 05 2900 (Zahl 91 519 52) 02 00 von der Vermessung für die Vermessung und die Kartographie der Teilungslinien gemäß Vermessungsverordnung wird bestätigt.
Diese Ausfertigung stimmt mit dem Original im elektronischen Urkundenarchiv der BAIK vollinhaltlich überein.

Vermessung Sommer ZT-GmbH	GZ: 2787-19	Vermessungsamt:	Bruck an der Mur
Mürzzuschlag - Bruck/Mur - Leoben	GEGENÜBER - STELLUNG	Gerichtsbezirk:	Mürzzuschlag
0664 923-60-67		KG-Name:	Mürzzuschlag
office@vermessungssommer.at		KG-Nummer:	60517
http://www.vermessungssommer.at		Mappenblätter:	
ZIVILGEOMETER		Seite:	1

Grundstücksteilung

+1 Abschreibung
+1 Zuschreibung

Katasterstand							Stand nach der Vermessung						
EZ	Gst.Nr	B e r	G	RD	Ben- art	Fläche m²	Eigentümer bzw Erwerber	Teil- fläche	Gst.Nr.	G	Ben- art	B e r	Fläche m²
2444	633/4	g			Ges. GT1 SB1	3865 318 3547	Stadtgemeinde Mürzzuschlag - öffentliches Gut 1/1 Wiener Straße 9 8680 Mürzzuschlag	-1	633/4		Ges.	R	- 22 <hr/> 3843
2419	1676	g			Ges. BF1 GE1 GT1 SB1 SB2 SB3	29400 18 381 1791 1834 11184 14192	ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (FN 71396w) 1/1 Praterstern 3 1020 Wien	+1	1676		BF1 Ges.	T R	+ 22 <hr/> 18 <hr/> 29422
Summe:						33265							33265

Flächenberechnung:

R - Fläche lt. Kataster

K - Stand nach Kataster

g - graphisch ermittelte Fläche

o - original aus Koordinaten

Ro - Restfläche aus Koordinaten

* - Gegebene ger. Fläche lt. GDB

T - Teilfläche

G - Grenzkatasterfläche

Die Richtigkeit der auf Grund des Verleihungsaktes Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten vom 06.09.2000 Zahl 91.519/57-III/7/00 von mir am 30.11.2018 vorgenommenen Vermessung und die Kennzeichnung der Teilungslinien gemäß Vermessungsverordnung wird bestätigt.

Plandatum : Mürzzuschlag, am 30.11.2018

Vermessung SOMMER ZT-GmbH

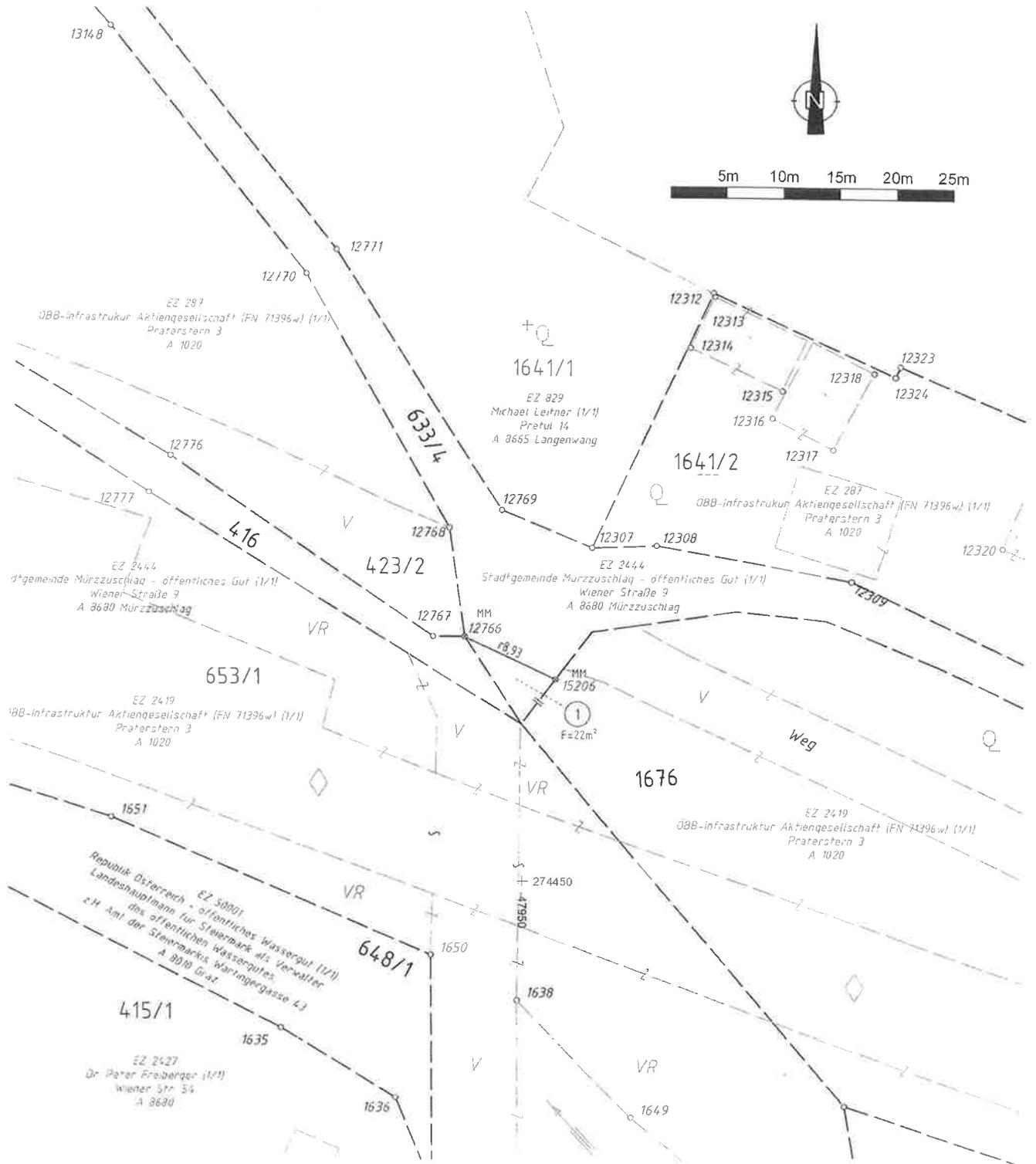
- G E O M E T E R -

Staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent
für Vermessungswesen

GZ : 2787-19
KG-Nr : 60517
KG : Mürzzuschlag
VA : Bruck an der Mur
GB : Mürzzuschlag

Teilungsplan 1 : 500

Einlösefläche 605/622.7



Plandatum : 30.11.2018

Ø Grenzstein behauen MM Metallmarke ER Eisenrohr HE Hausecke ZS Zaunsäule KR Kreuz im Fels
 Δ Grenzstein unbehauen MK Kunststoffmarke NG Vermessungsnagel ME Mauerecke BK Bordsteinkante FM Farbmärke



Koordinatenverzeichnis

Punkte	Ind.	Y [m]		X [m]		Klassifizierung	mPLG [cm]	GFN	Bemerkung Messdatum
		X	Y	Y	X				
Festpunkte									
102-104A1		-46595.96	274210.81						
ETRS89		4147757.671	1166858.164	4687939.513					28.06.2002
103-104A2		-47966.70	274386.00						
ETRS89		4148000.578	1165501.097	4688036.826					28.06.2002
223-104A1		-48492.38	274637.70						
ETRS89		4147977.585	1164946.421	4688215.103					03.01.1990
60517-68E1		-48666.59	274624.77						
ETRS89		4148029.158	1164780.040	4688198.909					01.01.2002
60517-89A1		-46908.71	274192.84						
ETRS89		4147858.185	1166561.687	4687927.275					01.01.2002
60517-93E1		-47562.48	274465.17						
ETRS89		4147881.763	1165886.856	4688147.974					01.01.2002
Grenzpunkte Teilung									
12766	E	-47955.27	274471.94			überprüft	10/2010		
15206		-47947.17	274468.18			neu			

Transformation T2787-19 - Zwangspunkte

2 - Stufen Datumstransformation Helmert 2d + 1d

 Verwendeter Referenzdienst: **APOS**
Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X, H) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (Y, X, H) (m)	-90.129	-577.326	-463.919
Drehung (Y, X, H) (cc)	4.55	15.86	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

Berechnete Parameter:
Lage

Drehpunkt	-47726.334	274410.222
Verschiebung (Y, X) (m)	0.266	0.202
Drehung (cc)	-50.69	
Maßstab (ppm)	29.37	

Höhe

Ebenen-Neigung (cc)	0.00	0.00
Verschiebung (m)	-1.689	

Mittlerer Fehler einer Koordinate 0,022

Mittlerer Fehler eines Punktes 0,037

Punkte	Code	X	Y	Z	Klaff	dy [cm]	dx [cm]	dh [cm]	
		Y	X	H					
102-104A1	F00	4147757.671	1166858.164	4687939.513					
102-104A1	F00	-46595.960	274210.810	712.470	3.2	0.2	2.6	1.9	Zwangspunkt 1 Alt Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m					
103-104A2	F00	4148000.578	1165501.097	4688036.826					
103-104A2	F00	-47966.700	274386.000	694.350	4.5	-2.5	-2.6	2.7	Zwangspunkt 2 Alt Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m					
223-104A1	F00	4147977.585	1164946.421	4688215.103					
223-104A1	F00	-48492.380	274637.700	709.930	1.7	-0.2	1.5	0.6	Zwangspunkt 3 Alt Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m					
60517-68E1	F00	4148029.158	1164780.040	4688198.909					
60517-68E1	F00	-48666.590	274624.770	701.090	2.8	2.0	0.5	-2.0	Zwangspunkt 4 Alt Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m					
60517-89A1	F00	4147858.185	1166561.687	4687927.275					
60517-89A1	F00	-46908.710	274192.840	714.500	3.0	0.5	-2.0	-2.1	Zwangspunkt 5 Alt Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m					
60517-93E1	F00	4147881.763	1165886.856	4688147.974					
60517-93E1	F0	(-47562.480)	(274465.170)	769.650	-1.1	(4.3)	(10.9)	-1.1	Zwangspunkt 6 Alt Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m					

Netzbild 1 : 25000



+ 275000
-50000

60517-68 E1 223-104 A1



103-104 A2



60517-93 E1



102-104 A1

60517-89 A1



+

+ 272500
-47500

Beurkundung

KG. 60517 Mürzzuschlag
GZ: 2787-19

Name Dieser Urkunde geht keine Mappenberichtigung voraus.
Name der digitalen Stammurkunde: **GZ 2787-19.pdf**

Art der Urkunde Teilungsurkunde (Stammurkunde)

Beschreibung Diese Urkunde wurde digital in Buchform errichtet und die elektronische Fertigung durch Siegel und Beurkundungssignatur bezieht sich auf die gesamte Urkunde.

Grenzverhandlung Ich bestätige die Durchführung der Grenzverhandlung an Ort und Stelle.

Beurkundung Die Vermarkung der Grenzen entspricht den Vorgaben des §845 ABGB. Die Vermessung und die Erstellung der vorliegenden Urkunde wurde unter Einhaltung der geltenden Vorschriften des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung auf Grund der mir verliehenen Befugnis (Bescheid Zahl 91.519/57-III/7/00) durchgeführt.

Fertigung der Urkunde GZ **2787-19** vom **30.11.2018**
durch DI Sommer IKV (Bescheid Zahl 91.519/57-III/7/00)
durch das Abbild des Siegels gemäß §4 (2) Urkundenarchiv-Verordnung
im Zusammenhang mit §16 (1) ZTG



und durch die elektronische Beurkundungssignatur, repräsentiert durch das Bild des Beurkundungszertifikates gemäß §3(2) Urkundenarchiv-Verordnung.

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signaturwert	SjOnCDdxxd3bspATk.J8DgUnIRq5MzoiG9aYcPB6W2Ng8ZCu3BKWF1yCld59txSaJDHOZeAqUJF/89oLL6upBQ==	
staatlich befugter und beeideter  Zivitechniker	Signator	Dipl.-Ing. Helmuth Sommer Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Kanzleisitz: Hönigsberg
	Signaturdatum	UTC 2018-12-06T07:53:27
	Zertifizierungsdienst	CN=a-sign-Premium-Sig-05,OU=a-sign-Premium-Sig-05,C=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Seriennummer	1800121428
	Algorithmus	http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha256
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis:	Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b	

Diese Ausfertigung stimmt mit dem Original im elektronischen Urkundenarchiv der BAIK vollinhaltlich überein.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Semmering Basistunnel (SBT) neu
Grundbenützung der Grundstücke 633/4, 416, 642/2
alle EZ 2444, KG 60517

Sachverhalt

Im Zuge der Errichtung des SBT, aber auch des Bahnhofprojektes ist es erforderlich, diverse Infrastrukturmaßnahmen (Zufahren, Leitungen, Entwässerungskanäle) neu zu gestalten und wurden bereits mehrere Vereinbarungen in dieser Richtung zwischen Stadtgemeinde Mürrzuslag und der ÖBB Infrastruktur AG getroffen.

Nunmehr sind nachfolgende Grundstücksbenutzungen für die Dauer der Bauzeit des Tunnels geplant.

- Grundstücksbeanspruchung einer Teilfläche des Grundstücke 642/2, dabei handelt es sich um einen Teil der sog. Alleegasse, auf Höhe des Kindergartens, sowie einer Teilfläche des Radweges gegenüber dem sog. Hochhaus der Wiener Straße. Die Beanspruchung der Flächen sind im beiliegenden Plan dargestellt und dienen der Errichtung eines Oberflächenwasserkanals.
- Grundstücksbeanspruchung 416, dies ist die Verlängerung der Grundstücksparzelle Zöchlingweg, parallel der Bahnführung. Die Fläche ist im beiliegendem Plan dargestellt.
- Grundstücksbeanspruchung des Grundstückes 633/4, ebenfalls Teil des Zöchlingweges, gegenüber den sog. Streicherhäusern, im unmittelbaren Anschluss an das Bahngrundstück 1676.

Für die Grundstücksbenützung liegt ein Vertrag samt Planbeilagen (Beilage C) des Notariats Dr. Zankel bei.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten werden von der ÖBB Infrastruktur AG getragen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 18.9.2019 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im SV beschriebene Entscheidung dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Grundbeanspruchung der Grundstücke 642/2, 416 und 633/4, alle EZ 2444, KG 601517, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.



Dr. Bernd Zankel | Notar | Kaiserfeldgasse 27 | 8010 Graz | www.notar-graz.at
Dr. Sonja Pichler | Mag. Martin Schrank | Mag. Florentine Zankel
Tel: +43(0)316-830283 | Fax: DW 83 | zankel@notar-graz.at

5510v605v1Rev16 17.06.2019

STADTAMT MÜRZZUSCHLAG
Geschäftsbereich Stadtplanung

19. Juni 2019

GRUNDBENÜTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1) der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag - Öffentliches Gut (Straßen und Wege)**, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag

im folgenden Text kurz „Eigentümer“ genannt, einerseits und

- 2) der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396 w, (UID ATU16210507), im folgenden Text auch „ÖBB“ genannt, andererseits

wie folgt:

1. Projekt

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist mit der Planung und der Errichtung des Projektes Semmering-Basistunnel neu der Strecke Gloggnitz – Mürzzuschlag, Südbahn-km 75,562 – 118,123, befasst. Nach Einreichung des technischen Projektes im Mai 2010 wurde das UVP-Verfahren und teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 durchgeführt. In obgenannten Verfahren wurden Belange des Eisenbahngesetzes 1957 (i.d.g.F.) und des Wasserrechtsgesetzes (2003) abgehandelt. Wenn in diesem Vertrag von „Projekt“ die Rede ist, bezieht sich dies auf alle Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb dieses Eisenbahnprojektes.

2. Vertragsgegenstand

Ein Ausschnitt aus dem Grundeinlöseplan und ein Grundeinlöseverzeichnis sind integrierender Bestandteil dieses Grundbenützungvertrages. Wenn in diesem Vertrag von „Spalte ..“ die Rede ist, bezieht sich dies auf die entsprechend nummerierte Spalte des Grundeinlöseverzeichnisses.

Die Eigentumsverhältnisse am Vertragsgegenstand sind dem Abschnitt mit der Überschrift „Grundeigentümer (Vertreter)“ des Grundeinlöseverzeichnisses zu entnehmen.

Gegenstand dieses Grundbenützungvertrages sind die in der Spalte 1 bezeichneten und im Grundeinlöseplan dargestellten Flächen in dem in der Spalte 20 ausgewiesenen Flächenausmaß. Dabei handelt es sich um einen Teil der Grundstücke Nummer 633/4, 416 und 642/2 je der KG 60517 Mürzzuschlag aus der EZ 2444 KG 60517 Mürzzuschlag.

3. Willenseinigung

3.1. Gewährleistung für Rechtseinräumung

Der Eigentümer sichert ausdrücklich zu und leistet der ÖBB dafür Gewähr, dass er berechtigt ist, über den Vertragsgegenstand mit diesem Rechtsgeschäft zu verfügen. Es wird festgehalten, dass der Eigentümer über Nachfrage der ÖBB mitgeteilt hat, dass durch diesen Vertrag keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

3.2. Rechtseinräumung

Der Eigentümer räumt nun der ÖBB das vorübergehende Grundbenützungsrecht bezüglich des Vertragsgegenstandes nach Maßgabe dieses Vertrages ein und nimmt die ÖBB dies vertragsgemäß an. Dieses Recht beinhaltet die vorübergehende Benützung des Vertragsgegenstandes zu allen erforderlichen Baumaßnahmen.

Diese vorübergehende Inanspruchnahme erfolgt insbesondere für Arbeitsraum, Arbeitsfläche, Zugangs-, Zufahrts- und Baustellenbereiche für Bauarbeiten aller Art an der Oberfläche und unterirdisch einschließlich der technisch erforderlichen Bauhilfsmaßnahmen, Duldung aller Maßnahmen, insbesondere des Entfernens von allfälligen vorhandenen Zäunen und sonstigen Baulichkeiten aller Art zur Freimachung des Arbeitsraumes, Duldung des Wiederverfüllens des Arbeitsraumes und Wiederherstellung der ursprünglichen Oberflächengestaltung ohne Wiederherstellung der Anlagen und Zäune.

4. Beginn und Dauer

Die ÖBB kann den Vertragsgegenstand ab Vertragsabschluss in Anspruch nehmen und tatsächlich nutzen, ohne dass es einer Übernahme in der Natur bedarf. Die tatsächliche Dauer der Grundbenützung richtet sich jedoch nach dem Projektbeginn bzw. dem Projektende. Der Eigentümer verzichtet ausdrücklich für die Gesamtdauer des Projekts auf eine Kündigung dieses Grundbenützungvertrages.

5. Veränderung der tatsächlichen Grundinanspruchnahme

Sollte die ÖBB zur Durchführung des „Projekts“ noch weitere geringfügige Grundflächen von den im Grundeinlöseverzeichnis genannten Grundstücken des Eigentümers benötigen, so kann die ÖBB solche unter denselben vertraglichen Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Geringfügig ist eine solche Fläche, wenn das Ausmaß der zusätzlich beanspruchten Fläche 20 % der Gesamtfläche laut Spalte 20 nicht übersteigt. Wenn ein Teilstück laut Spalte 1 200 m² oder weniger beträgt, ist eine solche Fläche auch dann als geringfügig anzusehen, wenn das Ausmaß der zusätzlich beanspruchten Fläche 40 m² nicht übersteigt.

6. Keine Entschädigung

Zwischen Gebietskörperschaften insbesondere in deren Eigenschaft als Verwalterin des öffentlichen Guts und der ÖBB-Infrastruktur AG ist es zur Realisierung von Eisenbahnvorhaben, so auch für das Projekt, üblich, dass Rechte wie in diesem Vertrag geregelt unentgeltlich jedoch nicht in Schenkungsabsicht aus dem Rechtsgrund eingeräumt werden, dass dadurch die Projektrealisierung erleichtert wird. Dies ist auch Zielsetzung und Rechtsgrund dieses Vertrages. Lediglich für Steuer- und Gebührenzwecke wird die vertragsgegenständliche Rechtseinräumung mit EUR 100,00 bewertet.

7. Zurückstellung

Vor Zurückstellung des Vertragsgegenstandes wird die ÖBB allfällig im Zuge der Grundbeanspruchung verloren gegangene Grenzzeichen wiederherstellen und eine fachgerechte Rekultivierung desselben vornehmen. Sollten nach Zurückstellung trotz Rekultivierung Flurschäden verbleiben, werden diese auf Basis eines Sachverständigengutachtens abgegolten, welches von der ÖBB auf ihre Kosten einzuholen ist. Zudem hat die ÖBB auf ihre Kosten vor Beginn der Bauarbeiten eine Bestandsaufnahme der bestehenden Grenzzeichen zu machen und das Ergebnis derselben dem Eigentümer zur Verfügung zu stellen.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Verfahren zur Errichtung des Projekts

Der Eigentümer erklärt sich ausdrücklich mit der Errichtung des „Projekts“ einverstanden und verpflichtet sich gegenüber der ÖBB in allen damit in Zusammenhang stehenden behördlichen Verfahren seine Zustimmung zu geben, soweit in diesen Verfahren von der in diesem Vertrag geregelten Grundinanspruchnahme ausgegangen wird.

8.2. Grundverkehrsbehörde

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 1 Zif. 1 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993 keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, da der Vertragsgegenstand für Zwecke des öffentlichen Verkehrs bestimmt ist.

8.3. Gemeinderat

Dieser Vertrag wurde in der Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am ..., Geschäftszahl ..., mit Beschluss genehmigt.

8.4. Vollmacht

Der Eigentümer erteilt Herrn Mag. Martin Schrank, geb. 12.12.1978, Notarsubstitut, Kaiserfeldgasse 27, 8010 Graz, selbstständig Vollmacht zur allfälligen Bestätigung über den erfolgten Abschluss dieses Vertrages.

8.5. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten bei einer Weiterveräußerung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

8.6. Mitteilungen

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet dem anderen Vertragspartner und dem Vertragsverfasser schriftlich eine Anschriftsänderung bekannt zu geben, widrigenfalls Sendungen an die in diesem Vertrag angeführte bzw. zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugekommen gelten.

8.7. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten vom Vertragsverfasser und der ÖBB automationsunterstützt verarbeitet werden.

8.8. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Honoraransprüche des Vertragsverfassers gehen zu Lasten der ÖBB, welche den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages anfallenden Gebühren trägt die ÖBB.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragspartner selbst aufzukommen.

8.9. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das im Eigentum der ÖBB steht. Der Eigentümer erhält eine Kopie.

8.10. Abschluss des Vertrages

Der vorliegende Vertrag kommt durch allseitige Unterfertigung zustande. Die im Vertrag an anderer Stelle allenfalls genannten Gültigkeitsbedingungen bleiben davon unberührt. Verpflichtungen im Hinblick auf den Abschluss dieses Vertrages entstehen für den jeweiligen Vertragspartner mit dessen Unterfertigung. Der Vertragspartner, von dem der Vertrag zuerst unterschrieben wird, ist an seine damit zum Abschluss des Vertrages gegebene Zustimmung ein Monat bis nach Beistellung der für die Abwicklung dieses Vertrages notwendigen sonstigen Urkunden, insbesondere Zustimmungs- und Vorrangseinräumungserklärung, Ranganmerknungsbeschluss, Löschungs-, Freilassungs- oder sonstigen Vertragserklärungen, allfälliger von der ÖBB akzeptierter Änderungsvereinbarungen betreffend übernommene bzw. akzeptierte Dienstbarkeiten sowie allfälliger Räumungsvergleichsausfertigungen und aller solcher Urkunden bei allenfalls gleichzeitig vorgesehenen weiteren Verträgen mit dem Eigentümer betreffend das Projekt gebunden.

Die Vertragspartner erklären, dass vor Vertragsunterfertigung keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden.

8.11. Grundeinlöseverzeichnis und -plan

Es folgen nun das erwähnte Grundeinlöseverzeichnis und der erwähnte Grundeinlöseplan:

...

Grundentloeserverzeichnis

Stand		Grundentloeser											
07.03.2019		(Vertreter)											
Lauf. Zahl	ET NR	Anteil		Nachname	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	5	6	7	8	9
		Nr	Größe										
1	2	3	4										
622.BV	605	1	1/1	Stadtgemeinde Mürzschlag - Öffentliches Gut		Stadtgemeinde Mürzschlag Rathaus	8680	Mürzschlag					
	622.9V												
	627.2V												
	635.2V												
	635.4V												
	Summe												5510 5510
SUMME													

Grundentlöseverzeichnis

Inanspruchnahme

Stand 07.03.2019	ET NR	GePlanNr.	Bezeichnung im Grundbuch				Kulturart	Fl. Inhalt		zu Neben- anlagen	Kauf pro Gst	Vorüberg. beanspr. F.	Servitustfl.		mögliche Resteinl.	mögliche Rückg.	EMZ	Bemerkungen	
			KG-Nr.	Gst-Nr.	GB-Nr.	EZ		II. Steuerkategorie	Fl. Inhalt lt. Vermessung				m²	m²					m²
1	2	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	24a	24b	25
622.8V	605	60517	633/4	2444	60517	2444	GST-Flechte	3.865	17	18	19	101	21	22	23	24			
622.9V		60517	633/4	2444	60517	2444	Gewässer (10)	318											
627.2V		60517	416	2444	60517	2444	Sonst. (10)	3.547											
635.2V		60517	642/2	2444	60517	2444	Gewässer (10)	737											
635.4V		60517	642/2	2444	60517	2444	Sonst. (10)	1.301											
Summe	605						Sonst. (10)	1.301	0	0	0	1.034	0	0	0	0			
SUMME									0	0	0	1.034	0	0	0	0			

Legende:

R mögliche Restentlöse

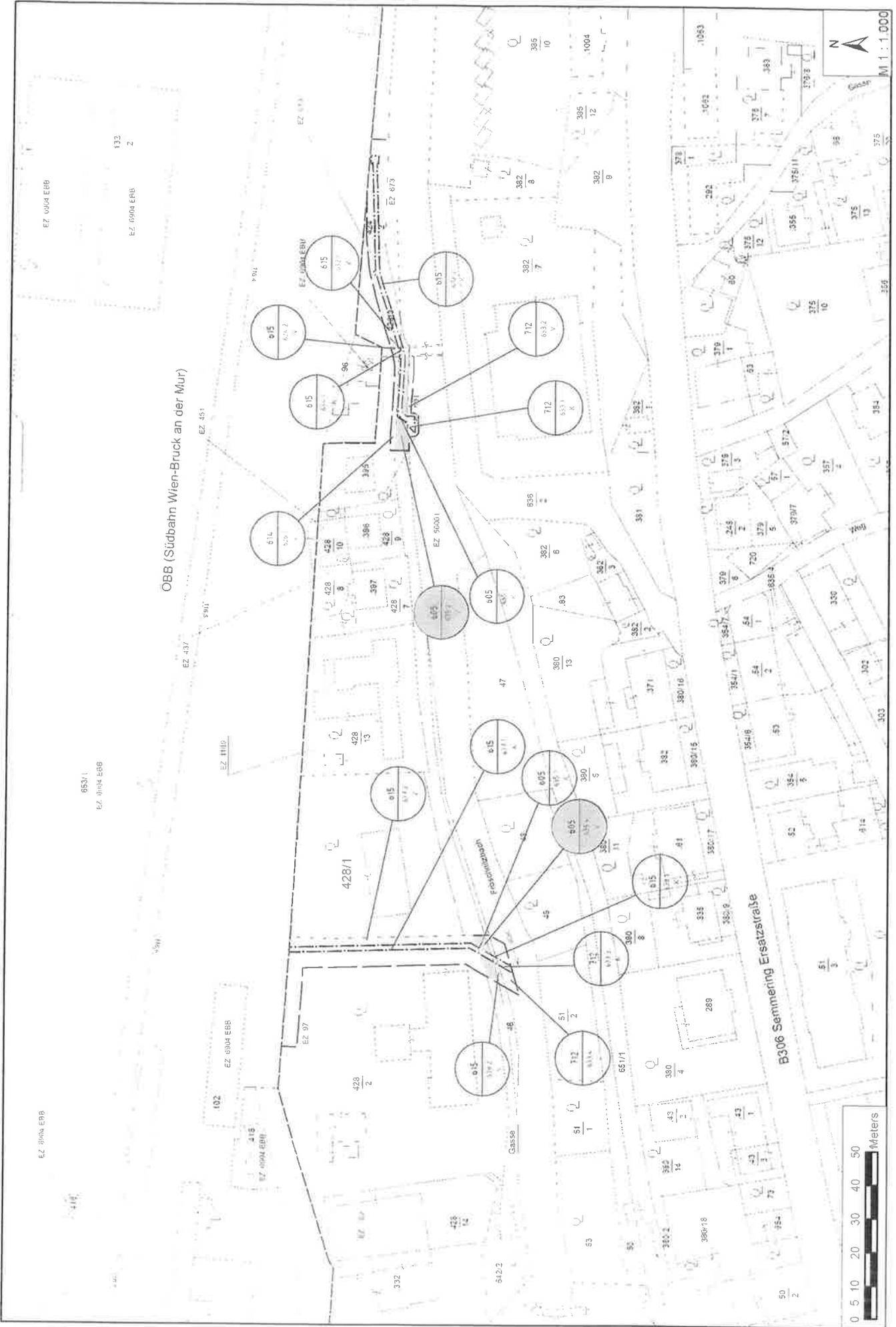
V

vorübergehend beanspruchte Fläche

AbNr.: 5510
 ET: 605 - Stadtgemeinde Mürzzuschlag - Öffentliches Gut
 KG - Gst: 60517 Mürzzuschlag - 642/2
 Rev/Stand: 16 / 07.03.2019

Vorübergehende Beanspruchung

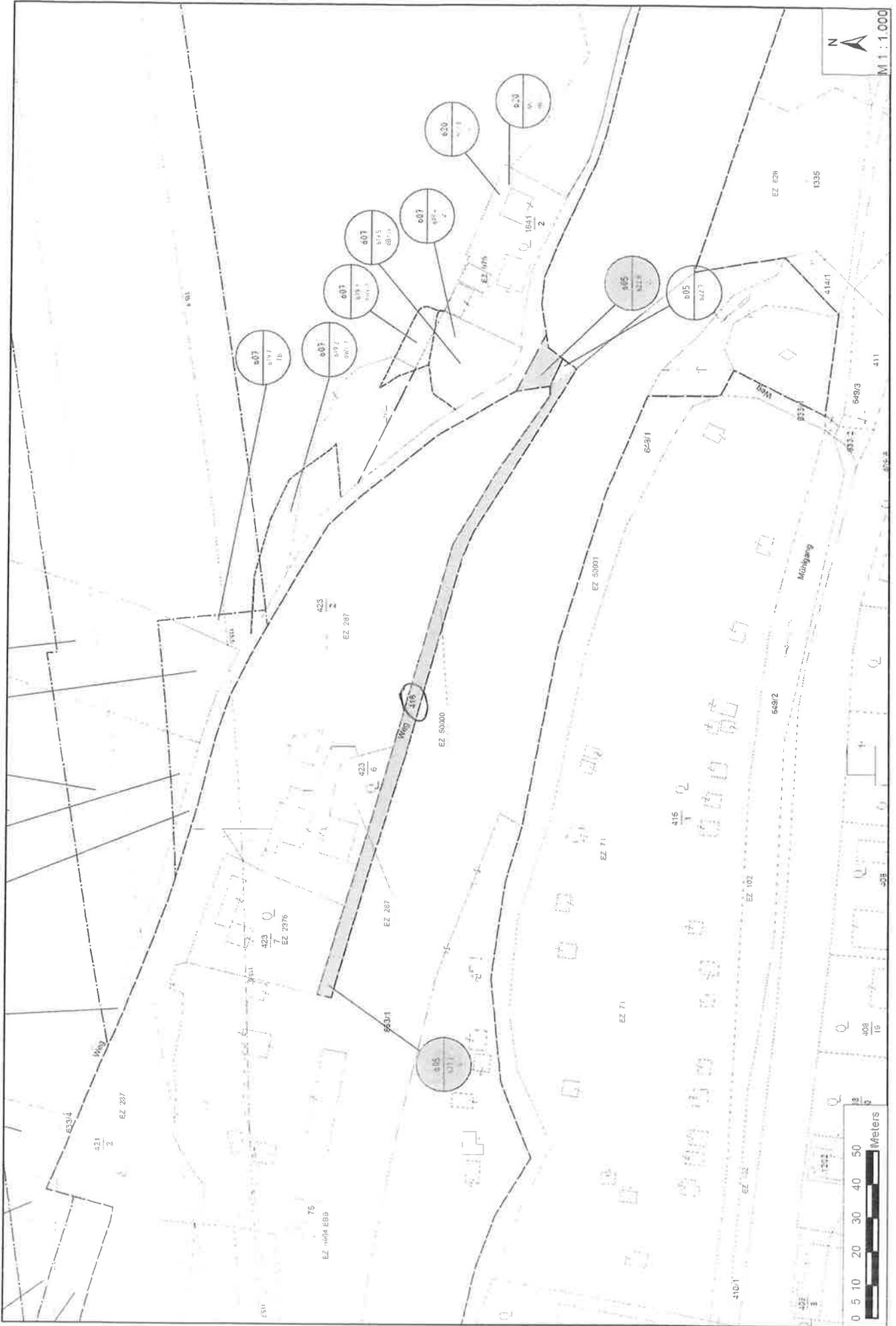
Blatt V 1



AbNr.: 5510
ET: 605 - Stadtgemeinde Mürzzuschlag - Öffentliches Gut
KG - Gst: 60517 Mürzzuschlag - 416, 633/4
Rev/Stand: 16 / 07.03.2019

Vorübergehende Beanspruchung

Blatt V 2



AbNr.: 5510
ET: 605 - Stadtgemeinde Mürzzuschlag - Öffentliches Gut
KG - Gst: 60517 Mürzzuschlag - 633/4
Rev/Stand: 16 / 07.03.2019

Vorübergehende Beanspruchung

